

# Gemeinde Denklingen

## Stellplatzsatzung

Satzung über die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)

24.07.2024

---

---

---

## Satzung

### Präambel

Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)

### § 1

#### räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Die Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Regelung abweichen, gehen dieser Satzung vor.
- (2) Diese Satzung gilt für die Anzahl, Größe und Beschaffenheit von erforderlichen Stellplätzen, Carports und Garagen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 1 GaStellV sowie für erforderliche Abstellplätze für Fahrräder.

### § 2

#### Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr oder ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist, sind erforderliche Stellplätze in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen und bereit zu halten.
- (2) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen sowie auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten. Ausnahmsweise ist die Herstellung erforderlicher Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe zulässig, wenn die Benutzung auf Dauer und für diesen Zweck gegenüber der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (3) Erforderliche Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

### § 3

#### Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach Art 47 Abs. 1 i.V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die in ihrer jeweils geltenden Fassung als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung

getrennt, zunächst ohne Rundung zu ermitteln. Anschließend sind die Bedarfe zu addieren. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

- (2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) i. V. m. deren Anlage in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart weder in der Anlage dieser Satzung noch in der Anlage der GaStellV aufgeführt ist, ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbaren Nutzungen zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist eine gegenseitige Anrechnung der erforderlichen Stellplätze nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (4) Bei Änderungen bestehender Anlagen und bei Nutzungsänderungen sind die erforderlichen Stellplätze für den Mehrbedarf, der durch die Änderung ausgelöst wird, nachzuweisen. Der Stellplatzbedarf ist aus der Differenz des Bedarfs des Bestands vor der Änderung zum Gesamtbedarf nach der Änderung zu ermitteln.
- (5) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtverkehr von einspurigen Kraftfahrzeugen (z.B. Motorräder) zu erwarten ist, sind auch hierfür Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlage.
- (6) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (7) Für Anlagen, bei denen ein regelmäßiger Verkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- (8) Erforderliche Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein. Der Vorplatz vor Garageneinfahrten gilt dann als Stellplatz im Sinne dieser Satzung, wenn dieser eine Länge von mindestens 5,2 m aufweist und derselben Wohneinheit, wie die Garage vor der er liegt, zugeordnet ist.

#### § 4

##### Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze für Besucher sind oberirdisch anzulegen. Sie müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein.
- (2) Mehr als zwei zusammenhängende Stellplätze/Carports/Garagen sollen nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anschließen.

- 
- (3) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten (Stauraum) von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.
- (4) Erforderliche Stellplätze müssen bei Schräg- und Senkrechtaufstellung mindestens 5,20 m lang sein. Die lichte Breite eines Stellplatzes bei Schräg- und Senkrechtaufstellung muss mindestens betragen
- 2,5 m, wenn keine Längsseite
  - 3,00 m, wenn eine Längsseite,
  - 3,05 m, wenn beide Längsseiten des Stellplatzes durch Wände, Stützen andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist.
  - 3,65 m, neben festen Einbauten 4,05 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.
- Erforderliche Stellplätze längs der Fahrbahn müssen mindestens 6,0 m lang sein und über eine lichte Breite von min. 2,00 m verfügen.
- (5) Die Flächen für Stellplätze im Freien sowie Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen und Garagen sind mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteine, Schotter-, oder Pflasterrasen) anzulegen. Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen und ist durch eine Entwässerungsrinne o.ä. an der Grundstücksgrenze abzufangen.
- (6) Stellplätze, die nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus angefahren werden, sind durch Bepflanzung (z.B. freiwachsende oder geschnittene Hecke) von der öffentlichen Verkehrsfläche abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist für je vollendete 5 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.
- (7) Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer von Garagen und Carports bis zehn Grad Neigung sind dauerhaft zu begrünen.
- (8) Bei mehr als 8 erforderlichen Stellplätzen sind die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit Elektroladestationen zu versehen, die mindestens die Anforderungen als Normladepunkt für Elektroautos gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung erfüllt.

## § 5

### Stellplätze für Menschen mit Behinderung

- (1) Ab 10 zu errichtenden Stellplätzen sind 3 % der erforderlichen Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen nach den Vorgaben der DIN 18040-1 zu errichten und entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Stellplätze nach Absatz 1 sind in Tiefgaragen in der Nähe der Aufzüge anzuordnen, im Übrigen in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang der Anlage.

- (6) Für Wohngebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst, in den Nebengebäuden oder der Tiefgarage vorgesehen werden. 50 % dieser Stellplätze ist oberirdisch herzustellen.
- (7) Bei Gebäuden mit öffentlicher Nutzung oder bei sonstigen Bauvorhaben ab 20 erforderlichen Fahrradabstellplätzen sind Fahrradständer zu verwenden, in denen ein Fahrrad kippstabil und ohne Gefahr einer Verformung eines Laufrades steht. Die Fahrradständer müssen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Sie müssen der DIN 79008 entsprechen. Zudem müssen 25 % dieser Fahrradabstellplätze überdacht sein.

### §7 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Stellplatzsatzung vom April 2019.

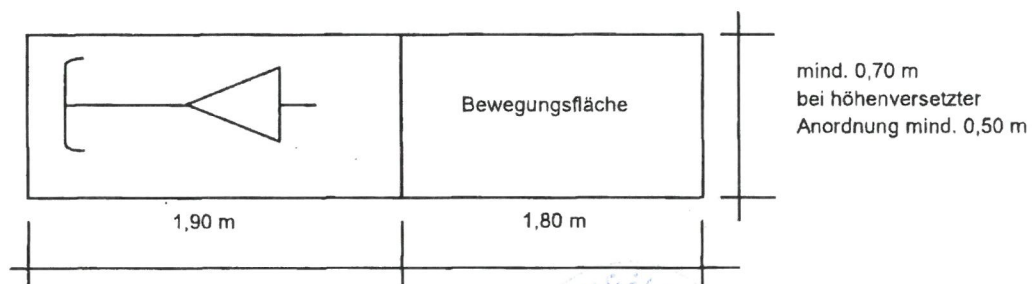
Denklingen, 25.07.2024

  
Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister



## § 6 Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich genehmigungspflichtiger Nutzungsänderungen sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung getrennt, zunächst ohne Rundung zu ermitteln. Anschließend sind die Bedarfe zu addieren. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.  
Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- (3) Bei Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten und bei Kindergärten/Kindertagesstätten o.ä. sind 10 % der erforderlichen Fahrradabstellplätze als Flächen für Lastenräder und Fahrradanhänger auszubilden (3 m<sup>2</sup>/Lastenrad bzw. Fahrradanhänger).
- (4) Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein (vgl. Darstellung). Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Abstellplätze belegt sind.



Bei der Anwendung von sog. Anlehnbügeln können pro Bügel Abstellplätze für zwei Fahrräder nachgewiesen werden. Hierfür ist ein Abstand von 1,20 m zwischen den Bügeln erforderlich.

- (5) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe zum Eingang des Vorhabens angeordnet werden. Soweit Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte, befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mind. 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 10 % vorhanden sein. Verläuft die Fahrradrampe unmittelbar parallel zur TG-Rampe, darf die Neigung bis zu 15 % betragen.

## Richtzahlen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der erforderlichen Pkw-Stellplätze	Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze	
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>			
1.1	Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohnung  Bei mehr als 8 erforderlichen Stellplätzen sind zus. 10 % Besucherstellplätze nachzuweisen.	Bis 40 m <sup>2</sup> WF	1 je Whg.
			Bis 80 m <sup>2</sup> WF	2 je Whg.
			Über 80 m <sup>2</sup>	3 je Whg.
1.2	Gebäude mit ausschließlich Altenwohnungen	0,5 je Wohnung  Zusätzlich sind 20 % Besucherparkplätze nachzuweisen.	0,5 je Wohnung, mind. 5	
1.2	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 Betten, mind. 3 Stpl.  Zusätzlich sind 10 % Besucherparkplätze nachzuweisen.	1 je 5 Betten, mind. 5	
1.3	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 je 6 Betten bzw. Pflegeplatz, mind. 3 Stpl.	1 je 6 Betten, mind. 5	
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 je 6 Pflegeplätze, mind. 3 Stpl.	1 je 6 Pflegeplätze, mind. 5	
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m <sup>2</sup> Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2	1 je begonnene 40 m <sup>2</sup> HNF	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche; jedoch mind. 3 Stpl.  Bei entsprechender städtebaulicher oder verkehrlicher Notwendigkeit kann 1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche gefordert werden.  75 % der Stpl. müssen für Besucher nutzbar sein.	1 je begonnene 40 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mindestens 5	

		<p>Ausnahmsweise kann bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung, der Stellplatznachweis auf 1 Stpl. je 35 m<sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl. reduziert werden.</p> <p>Als Ausgleich hierfür muss die doppelte Anzahl wegfallender Stpl. als Fahrstellplatz errichtet werden.</p>	
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	<p>1 je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden.</p> <p>75 % der Stpl. müssen für Besucher nutzbar sein.</p> <p>Bei städtebaulicher und verkehrlicher Notwendigkeit kann 1 Stpl. je 35 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche gefordert werden.</p> <p>Ausnahmsweise kann bei Vorliegen einer entsprechenden Begründung der Stellplatznachweis auf 1 Stpl. je 45 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche reduziert werden.</p> <p>Als Ausgleich hierfür muss die doppelte Anzahl wegfallender Stpl. als Fahrradstellplatz errichtet werden.</p>	1 je begonnene 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mind. 5 je Laden
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Mehrzweckhallen)	<p>1 je 10 – 15 Sitzplätze.</p> <p>90 % der Stpl. müssen für Besucher nutzbar sein.</p>	1 je 10 Sitzplätze
4.2	Kirchen	<p>1 je 40 - 50 Sitzplätze.</p> <p>90 % der Stpl. müssen für Besucher nutzbar sein.</p>	1 je 10 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		



5.1	Sportplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 je 10 – 15 Besucherplätze, sofern vorhanden	1 je 200 m <sup>2</sup> Sportfläche 1 je 10 Besucherplätze, sofern vorhanden
5.2	Turn- und Sporthallen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 1 je 10 – 15 Besucherplätze, sofern vorhanden	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche 1 je 10 Besucherplätze, sofern vorhanden
5.3	Tennisplätze	1 je Spielfeld 1 je 10 – 15 Besucherplätze, sofern vorhanden	2 je Spielfeld 1 je 10 Besucherplätze, sofern vorhanden
5.6	Fitnessstudios	1,0 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 je 10 m <sup>2</sup> Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2 / Freischankfläche 75 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein. Ab 400 m <sup>2</sup> Nettogasttraumfläche mind. 1 Bus-Stpl. Freischankfläche: bis zur Größe der innenliegenden Gastraumfläche wird von einer Wechselnutzung ausgegangen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nettogastraumfläche/Freischankfläche Freischankfläche: bis zur Größe der innenliegenden Gastraumfläche wird von einer Wechselnutzung ausgegangen
6.2	Gaststätten mit hoher Besucherfrequenz	1 je 5 m <sup>2</sup> Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2 oder 1 je 5 Personen 75 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein. Ab 400 m <sup>2</sup> Nettogasttraumfläche mind. 1 Bus-Stpl. Freischankfläche: bis zur Größe der innenliegenden Gastraumfläche wird von einer Wechselnutzung ausgegangen	1 je 5 m <sup>2</sup> Hauptnutzungsfläche nach DIN 277 Teil 2 Freischankfläche: bis zur Größe der innenliegenden Gastraumfläche wird von einer Wechselnutzung ausgegangen
6.3	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten, bzw. 1 je Ferienwohnung für zugehöriges Restaurant Zuschlag nach 6.1.	1 je 10 Betten für zugehöriges Restaurant Zuschlag nach 6.1.

		75 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.	
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen</b>		
8.1	Kindergärten/Kindertagesstätten o.ä.	3 je Gruppe, davon 1 für Besucher; mind. 4 Stpl.	2 je Gruppe; mind. 4
8.2	Grundschule	1 je Klasse	10 je Klasse in Stufe 4
8.3	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten etc.	2 je 5 Auszubildende	2 je 5 Auszubildende
8.4	Einrichtungen der Erwachsenenbildung	5 je Seminarraum	5 je Seminarraum
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	<p>1 je 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche.</p> <p>Bei besonderen städtebaulichen und verkehrlichen Gegebenheiten kann 1 Stpl. je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche gefordert werden.</p> <p>Sollte sich auf dieser Berechnungsgrundlage ein grobes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf ergeben, ist 1 Stpl. je 2 – 3 Beschäftigte anzunehmen.</p> <p>Je nach Art des Betriebes sind 10 – 30 % der erforderlichen Stellplätze so herzustellen, dass sie für Besucher benutzbar sind</p>	<p>1 je 5 Beschäftigte</p> <p>jedoch mind. 3</p>
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	<p>1 je 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche.</p> <p>Bei besonderen städtebaulichen oder verkehrlichen Problemen kann ein Stellplatznachweis von 1 Stpl. je 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche gefordert werden.</p> <p>Sollte sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf ergeben, ist 1 Stpl. je 2 – 3 Beschäftigte anzusetzen.</p>	<p>1 je 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche,</p> <p>jedoch mindestens 1 je 5 Beschäftigte</p> <p>jedoch mindestens 3</p>

9.3	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 je Pflegeplatz	1 je 5 Beschäftigte jedoch mindestens 3
	Automatische Kfz-Waschanlagen	2 je Waschanlage + Stauraum für mind. 5 Kfz	1 je 5 Beschäftigte jedoch mindestens 3
	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	2 – 4 je Waschplatz	1 je 5 Beschäftigte jedoch mindestens 3
	Autovermietungen	1 je 2 Mietwagen	1 je 5 Beschäftigte jedoch mindestens 3
	Fahrschulen	1 je 2 Schulungsfahrzeuge	1 je 3 Sitzplätze jedoch mindestens 3
	Speditionen	1 je 2 Betriebsfahrzeuge	1 je 5 Beschäftigte jedoch mindestens 3
	Omnibusbetriebe	1,5 je 2 Betriebsfahrzeuge	1 je 5 Beschäftigte jedoch mindestens 3
	Spielhallen	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 90 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mindestens 3
	Vergnügungsstätten	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mind. 3 90 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mindestens 3
	Saunas	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche. 90 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mindestens 3
	Solarien	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche 90 % der Stpl. müssen für Besucher benutzbar sein.	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mindestens 3